

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Die **Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald** erlässt auf Grund Art. 20a Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist i. V. m. Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes folgende

S A T Z U N G

vom 23.02.2024

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkräfte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundene persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich im Voraus auf das jeweilige Konto überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen, die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).
- (2) Sofern die Aufwandsentschädigung bereits erbracht wurde, ist diese anteilig für die Monate zu erstatten, für die ein Anspruch nach Abs. 1 nicht bestand.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den Gerätewart der Gemeinde Schönbrunn	15,00 €
b) den federführenden Kommandanten der Gemeinde Schönbrunn	10,00 €
c) den Leiter des Atemschutzes der Gemeinde Schönbrunn	5,00 €
d) den Gerätewart „Digital“ der Gemeinde Schönbrunn	5,00 €
e) den Jugendwart der Gemeinde Schönbrunn	5,00 €
f) die Ortsteilwehren	2,50 €

§ 5

In-Kraft-treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schönbrunn i.Steigerwald, den 23.02.2024

Dirk Friesen
Erster Bürgermeister
Gemeinde Schönbrunn i.Steigerwald